S A T Z U N G

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf der Grundlage des § 27 (4) des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – BbgBKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.5.2004 (GVBl. I S. 65) m. w. Ä. in Verbindung mit §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL. I/07 Nr. 19 S. 286) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 29.01.2019 mit Beschluss Nr. GV/006/19 folgende Satzung erlassen.

Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

§ 1

Anspruchsberechtigte für die Aufwandsentschädigung

1. Gemeindewehrführer
2. Stellvertretende Gemeindewehrführer
3. Gemeindejugendwart
4. Stellvertretende Gemeindejugendwarte
5. Ortswehrführer
6. Stellvertretender Ortswehrführer
7. Jugendwarte
8. Stellvertretender Jugendwart
9. Kinderwart
10. Gemeindegerätewart
11. Gemeindeatemschutzgerätewart
12. Gemeindefunkwart

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen

Durch den Träger des Brandschutzes werden folgende Entschädigungen gezahlt:

- Gemeindewehrführer	140,00 € monatlich	=	1680,00 € im Jahr
- stellv. Gemeindewehrführer	110,00 € monatlich	=	1320,00 € im Jahr
- Ortswehrführer	80,00 € monatlich	=	960,00 € im Jahr
- stellv. Ortswehrführer	65,00 € monatlich	=	780,00 € im Jahr
- Gemeindejugendwart	70,00 € monatlich	=	840,00 € im Jahr
- stellv Gemeindejugendwart	60,00 € monatlich	=	720,00 € im Jahr
- Jugendwart	55,00 € monatlich	=	660,00 € im Jahr
- stellv. Jugendwart	50,00 € monatlich	=	600,00 € im Jahr
- Kinderwart	50,00 € monatlich	=	600,00 € im Jahr
- Gemeindegerätewart	45,00 € monatlich	=	540,00 € im Jahr
- Gemeindeatemschutzgerätewart	45,00 € monatlich	=	540,00 € im Jahr
- Gemeindefunkwart	45,00 € monatlich	=	540,00 € im Jahr

§ 3

Einsatz- und Ausbildungsentschädigung

1. Für die Beteiligung am Einsatzgeschehen und an den Maßnahmen der Aus- und Fortbildung erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Einsatzabteilung eine Einsatz- und Ausbildungsentschädigung nach folgendem Punktesystem:

    - Teilnahme an Diensten /Ausbildungen gemäß gültigem Dienstplan der Ortswehr, einer Nachbarortswehr (Aushilfe z. B. mit Technik) oder gemäß des Ausbildungsplans der TM I & II Ausbildung je Dienst
      - 5 Punkte
    - Beteiligung an Einsätzen je Einsatz ab dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus
      - 5 Punkte
    - Beteiligung an Einsätzen je Einsatz als Reserve im Feuerwehrgerätehaus
      - 3 Punkte
    - Absolvieren des jährlichen Atemschutzübungslaufes
      - 10 Punkte
    - Teilnahme an einem Lehrgang im FTZ oder durch den LFV durchgeführt je Lehrgangstag
      - 10 Punkte
    - Teilnahme an einem Lehrgang an der LSTE je Lehrgangstag
      - 10 Punkte
    - Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen / Seminaren
      - 5 Punkte

2. Punktevergütung:

ab 50 Punkte:	20 €
ab 101 Punkte:	40 €
ab 151 Punkte:	60 €
ab 201 Punkte:	80 €
ab 251 Punkte:	100 €

3. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nachweisführung obliegt den Ortswehrführern. Die Nachweisführung erfolgt unverzüglich durch den Ortswehrführer oder seinen Stellvertreter in der dafür vorgegebenen Form. Der Gemeindewehrführung legt der Ortswehrführer bis zum 15. Januar für den Vorjahreszeitraum vom 01.01. bis 31.12. die vollständige und ausgerechnete Liste für die zu gewährende Einsatz- und Ausbildungsentschädigung vor.

4. Der Gemeindewehrführer hat nach Kontrolle der Nachweisführungen aller Ortswehren diese gegenüber dem Träger des Brandschutzes bis zum 15. Februar einzureichen und die Auszahlung für die entsprechenden Mitglieder zu beantragen

5. Die Gemeindewehrführung trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Nachweisführung und behält sich Kontrollen im aktuellen Jahresablauf vor.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung, der Einsatz- und Ausbildungsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Erholungsurlaub bleibt von dieser Regelung unberührt.

2. Wegen unkorrekter oder säumiger Dienstführung kann auf Vorschlag der Gemeindewehrführung die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

3. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche wie Telefon bzw. Portogebühren, Verwaltungskosten, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches (Gemeinde) abgegolten.

4. Die Zahlung der Einsatz- und Ausbildungsentschädigung entfällt, sofern der Anspruchsberechtigte die Teilnahme an den in § 3 Absatz 1 aufgezeigten Maßnahmen nicht in geforderter Art und Weise nachweisen kann.

5. Die Zahlung der Einsatz- und Ausbildungsentschädigung kann bei begründetem Vorschlag durch den Ortswehrführer durch den Gemeindewehrführer gekürzt oder untersagt werden.

§ 5
Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden als Pauschalbetrag halbjährlich jeweils am Ende des letzten Monats im Halbjahr per Überweisung auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

2. Die Einsatz- und Ausbildungsentschädigung gemäß § 3 dieser Satzung wird den ehrenamtlichen Mitgliedern der Einsatzabteilung für das vergangene Jahr im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres gezahlt.

§ 6
Sonstige Vereinbarungen

1. Bei besonderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Arbeit in der Feuerwehr (Katastrophen, Brandbekämpfung) außerhalb der üblichen Aufgaben geleistet werden, kann auf Antrag des Gemeindewehrführers ein Zuschuss durch den Bürgermeister gewährt werden.

2. Verdienstausfall von im Einsatz befindlichen Kameraden wird auf Antrag des Arbeitgebers durch den Träger des Brandschutzes gezahlt. Der Umfang der Erstattung richtet sich nach § 27 Abs. 2 BbgKG. Bei Selbstständigen erfolgt der Ersatz ebenso unter Nachweis des Verdienstausfalls, jedoch bis zu einer Höchstgrenze von 10,00 € / h.

3. Fahrtkosten für Aufgaben außerhalb des Gemeindegebietes sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.

4. Zuwendungen
   a) Für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis zahlt der Träger des örtlichen Brandschutzes eine Pauschale an die Kinder- und Jugendfeuerwehren. Die Pauschale wird wie folgt gezahlt:

      bis 10 Mitglieder einmalig 200 €
      über 10 Mitglieder einmalig 300 €

      Die Auszahlung erfolgt im Monat Dezember des laufenden Jahres. Sie erfolgt nach Vorlage der aktuellen Mitgliederzahlen durch den jeweiligen Jugendwart an die Gemeindewehrführung.

   b) Beim Übertritt aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung durch Erreichen der Altersgrenze (Ausscheiden aus dem aktiven Dienst) und einer Mindestdienstzeit von 20 Jahren erhält der Kamerad eine Zuwendung in Höhe von 150,- € und eine Dankesurkunde. Ein Abweichen von der Mindestdienstzeit kann durch den Gemeindewehrführer aus besonderen Gründen zugelassen werden.
      Beim Übertritt aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung vor Erreichen der Altersgrenze erhält der Kamerad eine Dankesurkunde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 15.09.2010 und die 1.Änderungssatzung zur „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ vom 21.10.2010 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 30.01.2019

Kalsow
Bürgermeister